

Tipps und Hinweise

- 1. ... für alle Steuerzahler** 1
Unterhaltszahlungen:
Steuerliche Behandlung von Stiftungen
Kindergeld/-freibeträge:
Freiwilliges soziales Jahr verlängert den Bezugszeitraum nicht
- 2. ... für Unternehmer** 2
Entnahme: Ausfuhr eines teuren Fahrzeugs kann Umsatzsteuer kosten
Umsatzsteuerliche Organschaft:
Wird die Konzernbesteuerung mit Insolvenzeröffnung beendet?
- 3. ... für GmbH-Geschäftsführer** 3
Gesellschafter-Geschäftsführer:
Verdeckte Einlage und Zufluss von Gehaltsbestandteilen
Verdeckte Gewinnausschüttung:
Abfindung einer Pensionszusage
- 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer** 3
Urlaubskasse: Wann Sie bei Lohnsteuerabzugspflicht Dritter haften
- 5. ... für Hausbesitzer** 4
Werbungskosten:
Schuldzinsen bei Immobilienverkauf außerhalb der Spekulationsfrist
Nachträgliche Schuldzinsen:
Einkünfteerzielungsabsicht muss bis zum Verkauf bestanden haben

Wichtige Steuertermine August 2014

- 11.08. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 15.08. Gewerbesteuer
Grundsteuer

Zahlungsschonfrist: bis zum 14.08. bzw. 18.08.2014. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Unterhaltszahlungen

Steuerliche Behandlung von Stiftungen

Stiftungen werden häufig gegründet, um das Vermögen einer Person, die **keine (geeigneten) Erben** hat, zu verselbständigen. Die Stiftung hat dann zum Beispiel den Sinn und Zweck, gemeinnützige Vorhaben zu fördern. Verselbständigte Vermögensmassen können jedoch körperschaftsteuerpflichtig sein, was die finanzielle Situation der Stiftung empfindlich schädigen kann. Schließlich agiert sie in der Regel zu einem wesentlichen Teil aus den von ihr erwirtschafteten Finanzerträgen (z.B. Zinsen oder Dividenden). Daher ist strikt auf die **Steuerfreiheit** einer Stiftung zu achten.

Die Oberfinanzdirektion Magdeburg (OFD) hat darauf hingewiesen, dass unselbständige - auch nicht rechtsfähig genannte - Stiftungen grundsätzlich körperschaftsteuerpflichtig sind. Sie können aber bei Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke von der Körperschaftsteuer befreit werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Stiftungszwecke **dem Allgemeinwohl dienen**.

Eine Stiftung darf **höchstens ein Drittel ihres Einkommens** dazu verwenden, in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, seine Gräber zu pflegen und sein Andenken zu ehren. Als nahe Angehörige gelten Ehegatten, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel, Geschwister, Pflegeeltern und -kinder.

Bei der Ermittlung des Einkommens müssen zum Beispiel alle positiven Einkünfte mit den negativen verrechnet werden. Allerdings sind etwaige Verlustverrechnungsbeschränkungen, die das Einkommensteuergesetz kennt, unbeachtlich.

Hinweis: Der Unterhalt, die Grabpflege und die Ehrung müssen angemessen sein. Die OFD orientiert sich hierbei am Lebensstandard des Stifters.

Kindergeld/-freibeträge

Freiwilliges soziales Jahr verlängert den Bezugszeitraum nicht

Eltern können für Nachkommen, die sich in Ausbildung oder Studium befinden, im Regelfall nur bis zu deren **25. Geburtstag** Kindergeld und Kinderfreibeträge beanspruchen. Gesetzlich sind aber bestimmte Verlängerungstatbestände vorgesehen - beispielsweise, wenn das Kind zuvor den (mittlerweile ausgesetzten) gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst abgeleistet hat. Diese Dienstzeiten verlängern den Bezugszeitraum über den 25. Geburtstag hinaus.

Ein freiwilliges soziales Jahr des Kindes führt dagegen laut Bundesfinanzhof (BFH) nicht zu einer Verlängerung des Bezugszeitraums. Ein solcher Dienst sei nicht ausdrücklich in den **gesetzlichen Verlängerungstatbeständen** genannt. Außerdem liege keine Regelungslücke vor, die eine analoge Anwendung auf das freiwillige soziale Jahr erforderlich machen würde.

Zur Begründung seiner Entscheidung zog der BFH den gesetzgeberischen Zweck der Verlängerungstatbestände hinzu: Mit der Verlängerung wollte der Gesetzgeber einen Ausgleich dafür schaffen, dass Eltern während der Wehr- bzw. Zivildienstzeit ihres Kindes weder Kindergeld noch Kinderfreibeträge zustehen. Während eines freiwilligen sozialen Jahres stehen den Eltern die kindbedingten Vergünstigungen jedoch zu. Würden diese Dienstzeiten noch an den 25. Geburtstag des Kindes angehängt werden, ergäbe sich eine ungerechtfertigte **Doppelbegünstigung**.

2. ... für Unternehmer

Entnahme

Ausfuhr eines teuren Fahrzeugs kann Umsatzsteuer kosten

Wenn Sie einen Gegenstand Ihres Unternehmens, für den Ihnen ein Vorsteuerabzug zustand, zu privaten Zwecken entnehmen, unterliegt dieser Vorgang als **unentgeltliche Wertabgabe** der Umsatzsteuer. Die Steuerpflicht lässt sich nicht durch die Ausfuhr des Gegenstands in ein **Drittland** (Land außerhalb der EU) umgehen. Das belegt ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH).

Im Urteilsfall hatte ein Unternehmer seinem Unternehmen in Deutschland einen hochpreisigen Pkw entnommen und anschließend an seinen privaten Wohnsitz in die Schweiz ausgeführt. Aufgrund der Überführung in die Schweiz als **Ausfuhrlieferung** ging er von einer steuerfreien Entnahme des Pkw aus. Der BFH beurteilte die Entnahme dagegen sowohl nach nationalem Recht als

auch nach Unionsrecht als **umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig**.

Der Unternehmer hat eine unentgeltliche Wertabgabe bewirkt, weil er seinen unternehmerischen Pkw, dessen Kauf ihn zum Vorsteuerabzug berechtigt hatte, in den privaten Bereich überführt hat. Da unentgeltliche Wertabgaben an dem Ort ausgeführt werden, von dem aus der Unternehmer seine Tätigkeit betreibt, lag der Ort dieser fingierten **Lieferung im Inland**. Dass der Pkw anschließend in die Schweiz befördert wurde, ändert daran nichts, denn nach eindeutiger gesetzlicher Vorgabe gilt die Steuerfreiheit für Ausfuhrlieferungen nicht für unentgeltliche Wertabgaben.

Umsatzsteuerliche Organschaft

Wird die Konzernbesteuerung mit Insolvenzeröffnung beendet?

Sofern eine juristische Person (z.B. eine GmbH) finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein Unternehmen eingegliedert ist, liegt eine umsatzsteuerliche Organschaft vor. Die juristische Person als **Organgesellschaft** wird hierbei zu einem unselbständigen Teil der anderen Gesellschaft (des **Organträgers**). Beide Gesellschaften bilden umsatzsteuerlich eine Einheit, so dass der Organträger auch die Steuer für Umsätze schuldet, die die Organgesellschaft gegenüber Dritten ausführt. Die Innenumsätze zwischen Organträger und Organgesellschaft lösen keine Umsatzsteuer aus. Beruht die Steuerschuld des Organträgers auf der Umsatztätigkeit der Organgesellschaft, steht dem Organträger ein zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch gegen die Organgesellschaft zu.

Der Bundesfinanzhof (BFH) bezweifelt, dass eine umsatzsteuerliche Organschaft nach einer Insolvenzeröffnung weiter fortbesteht. Nach Ansicht des Gerichts gilt dies gleichermaßen für die Insolvenzeröffnung beim Organträger und bei der Organgesellschaft. Im Urteilsfall war über das Vermögen des Organträgers und der Organgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Das Finanzamt ging von einem Fortbestand der Organschaft aus, so dass der Organträger die **Umsätze der Organgesellschaften** auch während des Insolvenzverfahrens weiter zu versteuern hatte.

Der BFH steht dieser Annahme jedoch skeptisch gegenüber und verweist auf die eingeschränkten Möglichkeiten zur Anspruchsdurchsetzung bei einer Insolvenzeröffnung: Bei einem Insolvenzverfahren des Organträgers ist die **Umsatzsteuer**, die auf die Umsatztätigkeit der Organgesellschaft entfällt, **keine Masseverbindlichkeit**. Sie kann daher vom Finanzamt nicht durch Steuerbescheid gegen den Organträger festgesetzt werden. Ferner ist der Organträger im Fall einer Insolvenz der Organgesellschaft nicht berechtigt, seinen zivil-

rechtlichen Ausgleichsanspruch gegen diese als Masseverbindlichkeit geltend zu machen.

Hinweis: Der Beschluss beruht nur auf einer summarischen Prüfung, da er ein Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung betrifft. Abzuwarten bleibt, wie sich der BFH im Hauptsacheverfahren äußern wird.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Gesellschafter-Geschäftsführer

Verdeckte Einlage und Zufluss von Gehaltsbestandteilen

Im Anstellungsvertrag des Gesellschafter-Geschäftsführers einer Kapitalgesellschaft können Vergütungsbestandteile vereinbart sein, die tatsächlich aber nicht ausgezahlt wurden. Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs reagiert und zur lohnsteuerlichen Behandlung solcher Gehaltsbestandteile Stellung genommen:

Dem beherrschenden Gesellschafter fließt eine eindeutige und unbestrittene Forderung gegen „seine“ Kapitalgesellschaft bereits mit deren **Fälligkeit** zu. Ob sich der Vorgang in der **Bilanz** der Kapitalgesellschaft tatsächlich gewinnmindernd ausgewirkt hat, ist für den Zufluss von Arbeitslohn unerheblich. Gewinnmindernd kann sich der Vorgang etwa durch die Bildung einer Verbindlichkeit auswirken, sofern eine solche nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung hätte gebildet werden müssen.

Für den Lohnzufluss beim Gesellschafter-Geschäftsführer durch eine **verdeckte Einlage** in die Gesellschaft kommt es darauf an, ob er vor oder nach Entstehen seines Anspruchs darauf verzichtet hat. Maßgeblich ist, inwieweit Passivposten in eine Bilanz der Gesellschaft hätten eingestellt werden müssen, die zum Zeitpunkt des Verzichts erstellt worden wäre. Die tatsächliche Buchung in der Bilanz spielt für den Lohnzufluss aufgrund einer verdeckten Einlage keine Rolle.

Verdeckte Gewinnausschüttung

Abfindung einer Pensionszusage

Zahlt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer eine Abfindung für den Verzicht auf eine zuvor erteilte Pensionszusage, liegt grundsätzlich **Arbeitslohn** vor. Bei einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer nimmt der Bundesfinanzhof dagegen in bestimmten Fällen regelmäßig eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) an.

Im Urteilsfall hatte der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH Gesellschaftsanteile auf seinen Sohn übertragen; danach blieb er weiter als Geschäftsführer tätig. Die GmbH zahlte ihm eine Abfindung, weil er auf die ihm erteilte Pensionszusage verzichtete. Ursprünglich waren als **Versorgungsfälle** aber nur die dauernde Arbeitsunfähigkeit und die Beendigung des Geschäftsführervertrags mit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres vereinbart.

Nach Ansicht der Richter war hier eine Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis und damit eine vGA anzunehmen. Entsprechendes gilt, wenn die GmbH ihrem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer statt der monatlichen Rente „spontan“ die Zahlung einer **Kapitalabfindung** der Versorgungsanwartschaft zusagt.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Urlaubskasse

Wann Sie bei Lohnsteuerabzugspflicht Dritter haften

Als Arbeitgeber haften Sie für die Lohnsteuer, die sie selbst einbehalten und abführen müssen. Ihre Haftung erstreckt sich auch auf die Lohnsteuerbeträge, die ein Dritter abführen muss, sofern Ihre Arbeitnehmer gegen diesen Dritten **tarifvertraglich Anspruch** auf Arbeitslohn haben.

Einen solchen Fall der Lohnsteuerhaftung hat der Bundesfinanzhof (BFH) untersucht. Die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft hatte Abgeltungszahlungen für Urlaubsentschädigungen an die Bauarbeiter des klagenden Arbeitgebers ausgezahlt, ohne davon Lohnsteuer einzubehalten. Dieses Prozedere ging auf eine schriftliche **Auskunft ihres Betriebsstättenfinanzamts** zurück. Danach musste die Kasse für Arbeitnehmer mit weniger als 183 inländischen Beschäftigungstagen im Jahr keinen Steuerabzug vornehmen. Diese Auskunft war im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesfinanzministerium ergangen.

Im Rahmen einer Lohnsteueraußenprüfung gelangte das Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers später zu der Ansicht, dass die ausgezahlten Gelder sehr wohl dem Lohnsteuerabzug hätten unterworfen werden müssen. Daraufhin forderte es die entgangene Lohnsteuer per **Haftungsbescheid** vom Arbeitgeber nach.

Der BFH hat diesen Bescheid für rechtswidrig erklärt. Die Richter weisen darauf hin, dass eine Haftung des Arbeitgebers nur in Betracht kommt, wenn dem Dritten ein **Fehlverhalten** angelastet werden kann (nicht vorschriftsmäßiger Steuerein-

behalt). Das war hier aber nicht der Fall, da die Urlaubskasse mit ihrem unterbliebenen Lohnsteuereinbehalt den Weisungen einer Landesfinanzbehörde gefolgt war.

Hinweis: Die Entscheidung des BFH verdeutlicht, dass nicht jeder unterlassene Lohnsteuerabzug eines Dritten dazu führt, dass der Arbeitgeber später in Haftung genommen werden kann. Entscheidend ist, ob der Dritte vorschriftsmäßig oder vorschriftswidrig vorgegangen ist. Allerdings kann nicht jede Auskunft der Finanzämter zur Klärung dieser Frage herangezogen werden. Vielmehr ist das Vorgehen eines Dritten einzig dann vorschriftsmäßig, wenn es auf einer vom Finanzamt erteilten Lohnsteueranrufungsauskunft oder - wie im Urteilsfall - auf den Vorgaben der zuständigen Finanzbehörden der Länder oder des Bundes beruht.

5. ... für Hausbesitzer

Werbungskosten

Schuldzinsen bei Immobilienverkauf außerhalb der Spekulationsfrist

Nicht immer reicht der Erlös aus dem Verkauf eines Vermietungsobjekts aus, um ein für dessen Anschaffung aufgenommenes Darlehen vollständig tilgen zu können. In solchen Fällen dürfen die Schuldzinsen für den stehengebliebenen Darlehensteil in den Jahren nach dem Verkauf weiterhin als Werbungskosten abgezogen werden. Diesen nachträglichen Schuldzinsenabzug hat der Bundesfinanzhof (BFH) bisher jedenfalls dann erlaubt, wenn das Mietobjekt **innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist** verkauft wurde (steuerbare Veräußerung).

Hinweis: Ein Verkauf innerhalb der Zehnjahresfrist führt dazu, dass der Wertzuwachs der Immobilie (Veräußerungspreis abzüglich Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Veräußerungskosten) als sonstige Einkünfte versteuert werden muss. Außerhalb dieser Frist unterliegt er keinem Steuerzugriff.

Jetzt hat das Gericht den nachträglichen Schuldzinsenabzug auch in einem Fall zugelassen, in dem das Objekt erst **nach Ablauf der Zehnjahresfrist** verkauft worden war (nichtsteuerbare Veräußerung). Das ursprüngliche Anschaffungsdarlehen konnte die Vermieterin nicht vollständig durch den Verkaufspreis tilgen.

Der BFH ließ den nachträglichen Schuldzinsenabzug grundsätzlich zu. Allerdings ist der Abzug wie in Fällen einer steuerbaren Veräußerung nur für den Darlehensteil möglich, der nicht durch

den Verkaufserlös getilgt werden kann. Auch Schuldzinsen für **Refinanzierungs- oder Umschuldungsdarlehen**, mit denen ein stehengebliebenes Anschaffungsdarlehen umgeschuldet wird, sind grundsätzlich steuerlich abziehbar, soweit

- deren Darlehensvaluta nicht über den abzulösenden Restdarlehensbetrag hinausgeht und
- sich die Umschuldung im Rahmen einer marktüblichen Finanzierung bewegt.

Dieser Aspekt bedurfte im Urteilsfall noch einer weitergehenden Klärung. Daher hat der BFH keine abschließende Entscheidung getroffen, sondern den Fall zurück an das Finanzgericht verwiesen.

Nachträgliche Schuldzinsen

Einkünfteerzielungsabsicht muss bis zum Verkauf bestanden haben

Verluste aus einem Mietobjekt können Sie nur dann steuermindernd absetzen, wenn Sie die Absicht haben, Einkünfte zu erzielen. Auch der Abzug nachträglicher Schuldzinsen ist an die Einkünfteerzielungsabsicht geknüpft, wie ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt.

Im Urteilsfall hatte ein Arzt im Jahr 1999 eine Gaststätte mit sieben Ferienwohnungen gekauft. Nachdem sein Mieter im Jahr 2003 insolvent geworden war, schrieb der Arzt mit der Immobilie nur noch rote Zahlen. In der Folgezeit versuchte er daher parallel zu weiteren **Vermietungsbemühungen**, das Objekt zu verkaufen. Das Finanzamt erkannte seine Vermietungsverluste daraufhin ab 2003 nicht mehr an - zu Recht, wie der BFH entschieden hat:

Ein Vermieter kann keine nachträglichen Schuldzinsen abziehen, sofern er seine Einkünfteerzielungsabsicht schon **vor dem Verkauf** der Immobilie aufgegeben hatte. Allerdings konnte der BFH diesen Sachverhalt nicht abschließend klären. Denn das Finanzgericht hatte die Einkünfteerzielungsabsicht fehlerhaft für das gesamte Gebäude statt für jeden vermieteten Gebäudeteil einzeln geprüft. Diese Prüfung muss es nun in einem zweiten Rechtsgang nachholen.

Hinweis: Gegenüber dem Finanzamt können Sie Ihre Einkünfteerzielungsabsicht belegen, indem Sie Ihre nachhaltigen Vermietungsbemühungen dokumentieren. Geeignet sind etwa ein Maklerauftrag und Vermietungsanzeigen in der Zeitung oder im Internet.

Mit freundlichen Grüßen